

Satzung

§ 1 Name

1. Die Vereinigung führt den Namen **Kreisjugendring Lüneburg e. V.**, nachstehend **Kreisjugendring (KJR)** genannt. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“ ergänzt.

2. Der Kreisjugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluss von im Landkreis Lüneburg tätigen und als förderungswürdig nach § 75 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) anerkannten Jugendgruppen, -verbänden, -initiativen und Jugendhäuser, -zentren, -clubs, nachstehend Mitglieder genannt.

3. Der Kreisjugendring bezweckt mit seiner Arbeit die Förderung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Lüneburg. Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden.

Darüber hinaus erkundet er die Interessen der Jugend und nimmt dazu Stellung. Der Kreisjugendring ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Ziel der Jugendarbeit ist es, die gesellschaftlichen Verhältnisse im Rahmen der Grundrechte so zu gestalten und zu verändern, dass die Interessen, Bedürfnisse und Rechte junger Menschen verwirklicht werden können.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Kreisjugendringes ist Lüneburg. Er soll sich nach dem Wohnort des 1. Vorsitzenden richten.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Belange der Jugendhilfe.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Kreisjugendringes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Aufgaben

Die vordringlichen Aufgaben und Ziele des Kreisjugendringes sind:

- a) Förderung des gegenseitigen Verständnisses, Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsgruppen, anderen Gruppen und Institutionen, insbesondere mit der Kreisjugendpflege und den Jugendbildungseinrichtungen.
- b) Die Interessen von Kindern und Jugendlichen, ihrer Gruppen, Zusammenschlüsse, Jugendverbände, -häusern und –treffs in der Öffentlichkeit gegenüber Rat und Verwaltung durch eine qualifizierte Mitbestimmung zu vertreten;
- c) Kinder- und Jugendeinrichtungen (z. B. Jugendzentren) zu initiieren;
- d) Internationale Jugendarbeit und –begegnungen zu initiieren und durchzuführen, zum Kennenlernen gesellschaftlicher Probleme anderer Länder, als Beitrag zur Völkerverständigung;
- e) Gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen und durchzuführen, auch mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen und –einrichtungen;
- f) Zu jugendpolitischen Themen Aktionen durchzuführen, sowie Stellungnahmen, Informationsschriften, Arbeitsmaterial und Publikationen parteipolitisch unbeeinflusst herauszugeben.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Kreisjugendring sind:

- a) Die Anerkennung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung;
- b) Das die Mitglieder öffentlich, überwiegend und in umfassendem Sinne jugendpflegerisch und / oder jugendpolitisch tätig sind und im Kreisjugendring aktiv mitarbeiten wollen;
- c) Das die Ordnung / Satzung der Mitglieder auf demokratischer Grundlage beruht;
- d) Das die Mitglieder als förderungswürdig nach § 75 KJHG anerkannt sind, weiteres regelt die Geschäftsordnung;
- e) Die Anerkennung der Satzung des Kreisjugendringes als verbindlich.

2. Die Erhebung möglicher Mitgliedsbeiträge ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Aufnahme und Ausschluss

1. Die Aufnahme in den Kreisjugendring ist schriftlich unter Nennung der Jugendarbeitsziele und Benennung einer vertretungsberechtigten Person zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittel Mehrheit (siehe § 9 Absatz 5 der Satzung). Etwaige Ablehnungsgründe brauchen nicht bekannt gegeben zu werden. Stehen Wahlen an, so ist über die Aufnahme neuer Mitglieder in der Tagesordnung vor den durchzuführenden Wahlen zu entscheiden. Mit dem Beschluss der Vollversammlung über die Aufnahme ist ein Vertreter des neuen Mitgliedes sofort stimmberechtigt.

2. Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden. Er wird wirksam mit Zugang der Austrittserklärung beim 1. Vorsitzenden des Kreisjugendringes.

3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung eines Mitgliedes oder bei Wegfall einer Voraussetzung nach § 5. Die Feststellung hierüber trifft die Vollversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliedschaft geht ferner verloren durch Ausschluss. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus sonstigem wichtigem Grund kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden, ebenso von jedem Vorstandsmitglied. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittel Mehrheit. Auch dem Vertreter des auszuschließenden Mitgliedes ist Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Beratung des Ausschließungsantrages in der Vollversammlung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss wird sofort wirksam. Das ausgeschlossene ehemalige Mitglied erhält eine Abschrift des Protokolls der Vollversammlung.

5. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Kreisjugendringes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

§ 7 Mittel

Die Mittel des KJR werden aus öffentlichen Haushalten, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht.

§ 8 Organe

Die Organe des Kreisjugendringes sind:

a) Die Vollversammlung

b) Der Vorstand

§ 9 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der Mitglieder zusammen.
2. Jedes Mitglied wird in der Vollversammlung durch einen stimmberechtigten Vertreter vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes (ausgenommen der / die Geschäftsführer/in) sind unabhängig von der Mitgliedsgruppe, der sie angehören, in der Vollversammlung stimmberechtigt.
Der / Die Vertreter/in in der Kreisjugendpflege und jeweils ein/e Vertreter/in der Jugendbildungseinrichtungen sollen zur Vollversammlung eingeladen werden. Der / Die Vertreter/in in der Kreisjugendpflege und der Jugendbildungseinrichtungen haben auf der Vollversammlung kein Stimmrecht, aber ein Rederecht im Rahmen der ggf. zu beschließenden Geschäftsordnung.
3. Die Vollversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisjugendringes. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen zur vorschlagenden, beratenden, ordnenden und beschlussfassenden Arbeit im Sinne der in § 4 genannten Aufgaben.

Der Vollversammlung obliegt weiter:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Planung und Beschlussfassung über die gemeinsam durchzuführenden Jahresaktivitäten und über den Haushalt des KJR zu beschließen.
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung und Wahl von zwei Kassenprüfer/innen (dürfen nicht dem Vorstand angehören) für die Dauer der Wahlperiode. Ein/e Kassenprüfer/in wird in einem geraden, der / die andere in einem ungeraden Kalenderjahr gewählt.
- d) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Anträge bzw. Ausschluss eines Mitgliedes und dem Ende der Mitgliedschaft gemäß § 6 der Satzung.
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge
- i) Auflösung des Kreisjugendringes

4. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens drei stimmberechtigte Vertreter von Mitgliedern anwesend sind. Zur Vollversammlung wird mindestens 21 Tage vor Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand oder durch die / den Vorsitzende/n eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannten Adresse gerichtet ist. Die Einladung, die nicht handschriftlich unterzeichnet sein muss, kann durch vervielfältigten einfachen Brief, durch E-Mail oder durch Einlage in das jeweilige Rundschreiben der Kreisjugendpflege an die Mitglieder erfolgen.
Anträge von Mitgliedern zur Vollversammlung sind bis vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Wird von einem Drittel der Mitglieder die Einberufung der Vollversammlung schriftlich unter Nennung der / des Tagesordnungspunkte/s verlangt, so muss der Vorstand bzw. die / der Vorsitzende die Vollversammlung binnen vier Wochen einberufen.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, wenn das Interesse des KJR es erfordert. Für die außerordentliche Vollversammlung gilt der § 9 entsprechend.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter/innen gefasst, soweit die Satzung keine andere Bestimmung vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Falle einer Wahl erfolgt bei Stimmengleichheit zunächst eine weitere Aussprache. Dann wird mit eventuell neuen Wahlvorschlägen die Wahl wiederholt. Ergibt auch diese zweite Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

6. Der Vorstand hat das Recht, Anträge in die Vollversammlung einzubringen.

7. Die Vollversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum zu einem bestimmten Zweck Ausschüsse einsetzen und deren Zusammensetzung festlegen. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnisse. Ausschüsse sind der Vollversammlung Rechenschaft schuldig.

8. Die Vollversammlung tagt öffentlich. Der / Die Vorsitzende oder der / die jeweilige Versammlungsleiter/in können jederzeit die Öffentlichkeit beschränken. Vertretern von Presse und Rundfunk ist die Teilnahme möglichst zu gestatten. Fernsehaufnahmen sind nur mit Zustimmung der Vollversammlung und der jeweiligen abgelichteten Person zulässig.

Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Vollversammlung soll jeweils ein Protokoll aufgenommen werden, dass von dem / der Protokollführer/in und dem / der Versammlungsleiter/in (in der Regel der / die 1. Vorsitzende) zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem / der 1. Vorsitzenden, ein/er/em stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Kassenwart/in, dem / der Schriftführer/in und zwei bis vier Beisitzer/innen.

2. Der KJR wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die 1. Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert über 2.000,00 € sind für den KJR nur verbindlich, wenn ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, Rechtsgeschäfte in einem ihm durch Vorstandsbeschluss zugewiesenen Arbeitsbereich und ohne Beschluss bis zu einer Höhe von 200,00 € zu tätigen. Für Rechtsgeschäfte ab 200,00 € bis zu einer Höhe von 2.000,00 € ist für das einzelne Vorstandsmitglied ein besonderer Vorstandsbeschluss notwendig.

3. Der Vorstand muss nicht gruppengebunden sein, sollte aber Mitglied einer Organisation sein, die Jugendgruppen unterhält.

4. Der Vorstand wird von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder aus oder treten zurück, so ist der Vorstand berechtigt, die Position/en bis zur nächsten Vollversammlung kommissarisch zu besetzen. Der verbleibende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand beauftragt, soweit er insgesamt zurücktreten will, ein Mitglied des Vorstandes oder eine/n Vertreter/in eines Mitglied des KJR oder den Geschäftsführer mit der kommissarischen Wahrnehmung der Rechte des Vorstandes bis zur Neuwahl und erklärt diesem gegenüber seinen Rücktritt. Der / Die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende müssen volljährig sein.

5. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Auf Antrag eines/r der anwesenden Vertreter/in der Mitglieder ist geheim zu wählen.
6. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen, insbesondere den / die Vertreter/in der Kreisjugendpflege. Zur Bewältigung seiner Geschäftsaufgaben kann der Vorstand eine Person hinzuziehen und mit Teilaufgaben betrauen. Für diese Person (Geschäftsführer) besteht kein Stimmrecht, aber Rederecht im Vorstand. Der Vorstand kann für umfangreiche Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung bewilligen.
7. Der Vorstand oder Der / Die Vorsitzende beruft die Vollversammlung ein, beschließt die Tagesordnung und bearbeitet die laufenden Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Vollversammlung. Ihm obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Kreisjugendringes nach innen und außen, gemäß der internen Aufgabenverteilung in Vertretung des / der Vorsitzenden.
8. Bei Abstimmungen im Vorstand gilt der eingebrachte Beschlussantrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

§ 11 Ehrenamtszuschale

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Vollversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500,00 € im Jahr erhalten.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von Zweidritteln der stimmberechtigten, anwesenden Vertreter/innen der Mitglieder. Über Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, soweit mindestens sieben Vertreter stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Geschäftsordnung

1. Die Organe des Kreisjugendringes geben sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung.
2. Der Vorstand hat einen Haushaltsplan zu erstellen.
3. Die Aufstellung und Gliederung des Haushaltsplanes regelt die Finanzordnung.

§ 14 Auflösung

1. Ein Antrag zur Auflösung des Kreisjugendringes kann von einem Drittel der Mitglieder gemeinsam unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden.
2. Die Bekanntgabe des Termins der Vollversammlung zur Abstimmung über den Auflösungsantrag muss mindestens vier Wochen vor der Abstimmung allen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
3. Die Auflösung des Kreisjugendringes erfordert jedoch die Zustimmung von Zweidritteln der stimmberechtigten, anwesenden Vertreter/innen der Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des KJR oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Lüneburg, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden hat.
5. Für den Fall der Auflösung des Kreisjugendringes wird der / die Vorsitzende oder dessen / deren Vertreter zum Liquidator vom Vorstand ernannt. Rechte und Pflichten des Liquidators bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Vollversammlung am 15.08.2002 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, spätestens, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen ist.

Die 1. Änderung der Satzung (Einfügen des § 11) wurde von der Vollversammlung am 03.02.2010 beschlossen.